



A m t s b l a t t

10	Ausgegeben zu Olsberg am 19. Dezember 2006	Jahrgang 2006
-----------	---	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

- 1 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2007
- 2 Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Olsberg
- 3 Bekanntmachung über die Wahl des Ortsvorstehers von Brunskappel
- 4 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Olsberg vom 14.12.2006
- 5 Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Olsberg vom 14.12.2006
- 6 Bekanntmachung des Freistellungsbescheids des Eisenbahn-Bundesamtes Essen zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG, Flurstücke in der Stadt Olsberg, Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücks-Nr. 397, Gemarkung Bigge, Flur 3, Flurstücks-Nr. 1017 und 1022, Strecke Aachen – Kassel (2550)
- 7 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
- 8 Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB
- 9 Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- 10 Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
- 11 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 264 „Am Losenberg – Nord“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
- 12 Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Stein II“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
Beschluss zur Einleitung des Satzungsverfahrens
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Gegen einen Kostenbeitrag kann es einzeln bestellt werden. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.

- 13 Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 14 Bekanntmachung zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Olsberg (Bereich „Treue Wiese“)
Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB
- 15 Bekanntmachung der Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg vom 12.12.2006
- 16 Bekanntmachung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg vom 12.12.2006
- 17 Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften – Gestaltungsvorschriften – für den Bereich des Ergänzungsgebietes im Stadtteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg vom 12.12.2006



Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2007 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Zeit vom

**19.12.2006 bis einschließlich 13.02.2007
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich 01.02.2007 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der

Stadt Olsberg, Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Olsberg, den 12. Dezember 2006

Der Bürgermeister

gez. Reuter

Bekanntmachung

über eine Ersatzbestimmung

Herr Georg Senge, Olsberg, Stadtteil Brunskappel, hat durch Verzicht mit Ablauf des 30.11.2006 sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Olsberg niedergelegt.

Als Nachfolgerin von Herrn Senge stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz – (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412) in der z.Zt. gültigen Fassung

**Frau
Beate Ruhland
Brunskappel
Fritz-Sommer-Straße 15
59939 Olsberg**

fest. Frau Ruhland ist in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) für die Kommunalwahl am 26. September 2004 ausdrücklich als Ersatzbewerberin für Herrn Georg Senge benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude der Stadt Olsberg in Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 119, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Olsberg, den 06. Dezember 2006

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg
als Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26.09.2004

gez. Reuter

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Olsberg hat am 14. Dezember 2006

**Herrn Klaus-Peter Körner, Brunskappel,
Negertalstraße 12, 59939 Olsberg**

zum neuen Ortsvorsteher von Brunskappel

gewählt.

Die Dienstgeschäfte werden in Kürze übertragen. Danach nimmt Herr Körner die Aufgaben als Ortsvorsteher von Brunskappel wahr.

In Vertretung

gez. Metten

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Olsberg
vom 14.12.2006**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 14.12.2006 für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Durchlässe, Brücken, Unter- und Überführungen, Flächen der Verkehrsbetriebe, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Pausenhofflächen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, gefährdet, geschädigt oder behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern.
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht,
 - a.) wenn dies der bestimmungsgemäßen Nutzung der Anlage nicht widerspricht und Personen nicht behindert oder gefährdet werden,
 - b.) für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle sofern Personen nicht behindert oder gefährdet werden,
 - c.) für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einfluß- und andere Öffnungen der Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
8. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände instand zu setzen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen einschließlich Betriebsmittelwechsel, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der Einsatzleitstelle beim Hochsauerlandkreis ist unter dem Notruf 112 sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt sind oder so transportiert werden, daß eine Verunreinigung nicht zu erwarten ist (z. B. durch Wasserbindung).

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehältern, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Gebrauchtkleidung oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer müssen dulden, daß zur Bezeichnung der Straßen, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Ortsvermessung dienende Tafeln bzw. Signaleinrichtungen an ihren Gebäuden bzw. Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, sofern der öffentliche Zweck anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.
Es ist untersagt, die genannten Zeichen, Anschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Verkehrszei-

chen bleiben unberührt.

§ 7

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohngebieten im Sinne der §§ 2 bis 5 und 8 der Landesbauordnung NW ist in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.

Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere

1. der Gebrauch von Rasenmähern, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern, der Betrieb von Rasentrimmern und Motorsensen
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten sowie auf das liturgische Glockengeläut.
 - (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 23.04.1989 (GV NW S.222) in der zur Zeit geltenden Fassung und 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 bleiben unberührt.

§ 8

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übel riechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme sowie Dungstoffe mit Ausnahme von Festmist dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige, feste oder gasförmige, übel riechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen unter Vermeidung unverhältnismäßi-

ger Belästigungen aufgebracht werden.

- (4) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 3 und 4 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Auf Grünlandflächen oder bestellten Ackerflächen sind diese Stoffe nur bei kühler und bedeckter Wetterlage oder bodennah aufzubringen.
- (5) In Einzelfällen können von den Absätzen 3 und 4 Ausnahmen zugelassen werden, wenn aufgrund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der auszubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

§ 9

Tierhaltung / Verunreinigungsverbot

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen, innerhalb der bebauten Ortslage, sind Hunde, unabhängig von ihrer Rasse, Größe und körperlichen Eigenschaft an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Pausenhofflächen, die nach Schulschluss zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Regelung im Einzelfall getroffen ist. Die Nutzung ist tagsüber bis zum Eintritt der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Besondere Aktivitäten, z.B. Fußballspielen, Skateboardfahren, Inlineskaterfahren und Fahrradfahren sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Das Mitführen von Tieren ist auf Kinderspielplätzen verboten.
- (4) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt.

§ 11

Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen. Geneigte Dächer von Gebäuden, die unmittelbar an Verkehrsflächen u. Anlagen stehen, sind mit einem Schneegitter zu versehen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder ähnliches gefährdet wird.
- (3) Grundstücke dürfen nur so eingefriedigt werden, das sich Personen nicht verletzen können. Stacheldraht und andere spitze Gegenstände dürfen an Straßen nur nach der Innenseite des Grundstücks angebracht werden. Innerhalb der bebauten Ortslage ist die Anwendung von Stacheldraht unzulässig.
- (4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 3,0 m betragen. Über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.
- (6) Das Mitführen von Fackeln gilt als erlaubt, sofern die Feuerwehr anwesend ist.

§ 12

Hecken, Äste und Zweige

- (1) Hecken und sonstige Einfriedigungen dürfen in die Straßen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.
- (2) Bäume, Äste und Zweige dürfen die Lichtreflektion von Straßenbeleuch-

tungskörpern nicht beeinträchtigen.

- (3) Einfriedigungen jeder Art sowie Bäume und Sträucher an Straßenkreuzungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, daß durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.

§ 13

Werbung in den Anlagen

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in/an Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern- und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zweckentfremdet zu nutzen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis. Für Abs. 1 gilt diese Ausnahme als erteilt, sofern ausschließlich für Werbezwecke freigegebene Anschlagtafeln benutzt werden.
- (5) Vor Krankenhäusern, Seniorenheimen, Schulen, Kindergärten und Kirchen sind gewerbliche Werbemaßnahmen aller Art unzulässig.
- (6) Bei Zuwiderhandlungen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Verpflichtet sind hierzu der unmittelbare Verursacher und der jeweilige Zweckveranlasser.

§ 14

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Olsberg - örtliche Ordnungsbehörde - kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 bis 14 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung zuwiderhandelt.
Verstöße können mit einer Geldbuße bis 2.000 EURO geahndet werden.
- 2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) in der z.Zt. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Olsberg vom 17.11.1998 und
die ordnungsbehördliche Verordnung über die Wahrung der Mittagsruhe und die Abfuhr von bestimmten Stoffen vom 05. Oktober 1992 außer Kraft.

Olsberg, den 14.12.2006
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde-

gez. Reuter

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über die Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften
in der Stadt Olsberg vom 14.12.2006**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl I, S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 27. Januar 1997 (GVNW 1997 S. 17 ber. S. 56) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde –Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) alle Vorschriften in den jetzt gültigen Fassungen, wird von der Stadt Olsberg als örtlicher Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 14.12.2006 für das Gebiet der Stadt Olsberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit in den Schank- und Speisewirtschaften in der Stadt Olsberg vom 14. Oktober 1991 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Olsberg Nr. 10/1991 vom 11.12.1991 wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Olsberg, den 14.12.2006
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde-

gez. Reuter



Der Bürgermeister

Olsberg, den 14.12.2006/

Bekanntmachung

Der nachstehende Freistellungsbescheid wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Reuter)



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle

Essen

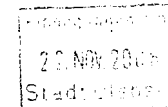
Mit Postzustellungsurkunde

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Stadt Olsberg

Bigger Platz 6

59939 Olsberg



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

54141 Paw 2550/233,32 – Olsberg/Bigge

Bearbeitung: Werner Knopp

Telefon: (02 01) 24 20-133

Telefax: (02 01) 24 20-199

e-Mail: KnoppW@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 20.11.2006

VMS-Nummer

3174028

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Olsberg,
Gemarkung Olsberg, Flur 3, Flurstücks-Nr 397; Gemarkung Bigge, Flur 3, Flur-
stücks-Nr. 1017 und 1022; Strecke Aachen – Kassel (2550)**

Bezug: 24.07.2006 – Projektsteuerung, Herr Sudbrak

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Stadt Olsberg vom 24.07.2006 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 1017 und 1022 in der Stadt Olsberg, Gemarkung Bigge, Flur 3 und das Flurstück 397 in der Stadt Olsberg, Gemarkung Olsberg, Flur 3, werden zum 01.12.2006 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan.

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (02 01) 24 20-0
Fax-Nr. +49 (02 01) 24 20-6 99
Öffentliche Verkehrsmittel: Fern-, Regional- sowie S-Bahnen bis Essen Hbf (von dort ca. 200 m Fußweg)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

3. Die Stadt Olsberg genießt gem. § 8 Abs. 1 VerwKostG Gebührenbefreiung. Die Auslagen dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24.07.2006 hat die Stadt Olsberg einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke gestellt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	km
Olsberg	3	397	
Bigge	3	1017	
Bigge	3	1022	

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Desweiteren erklärte die DB Netz AG, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 09.10.2006 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 19.10.06 im Bundesanzeiger (Ausgabe 197, S 6744) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen

und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Stadt Olsberg, gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I S. 2270) liegen vor. Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor. Das Eisenbahn – Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993, BGBl. I S.2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Gemeinde antragsbefugt. Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt. Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben. Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn. Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten. Die von der DB AG abgegebene Stellungnahme zur Freistellbarkeit ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für

Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungen / Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Flächen aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BpolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

Eisenbahnverkehrsunternehmen, Gemeinde, Träger der Landes- und Regionalplanung (s. § 23 Abs. 3 AEG)

Bundespolizeidirektion Koblenz

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn – Bundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

einzulegen.

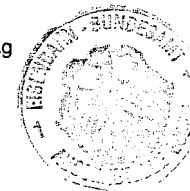
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn – Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn – Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

Knopp
Knopp

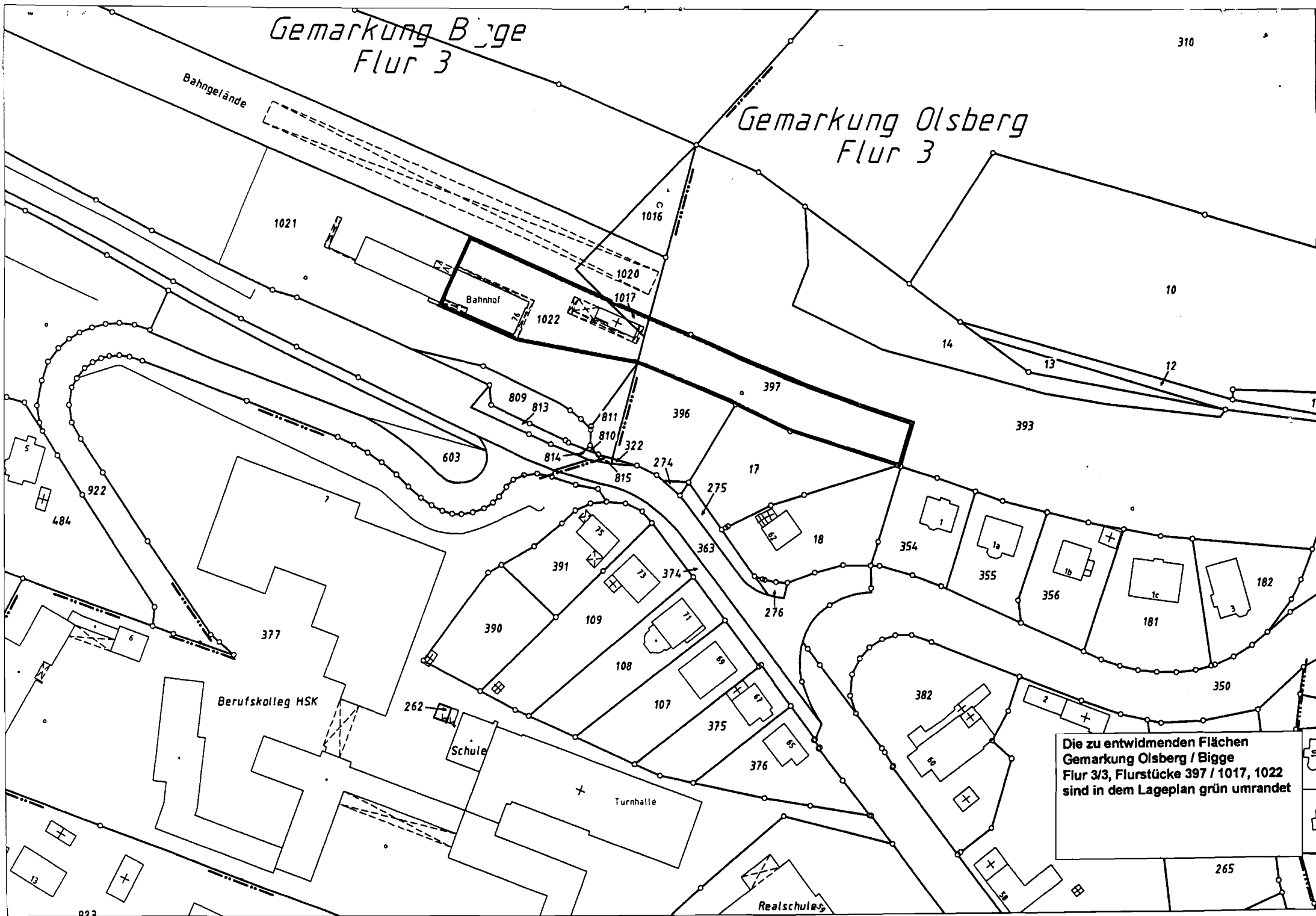


Gemarkung Bigge
Flur 3

Gemarkung Olsberg
Flur 3

310

Bahngelände



Die zu entwidmenden Flächen
Gemarkung Olsberg / Bigge
Flur 3/3, Flurstücke 397 / 1017, 1022
sind in dem Lageplan grün umrandet

Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg
im Stadtteil Assinghausen
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Die im Anlageplan dargestellte Erweiterungsfläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, wird in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Der Änderungsbereich wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ aufgenommen.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 261 „Nördliche Erweiterung Gewerbegebiet Assinghausen“ wie folgt zu ändern:

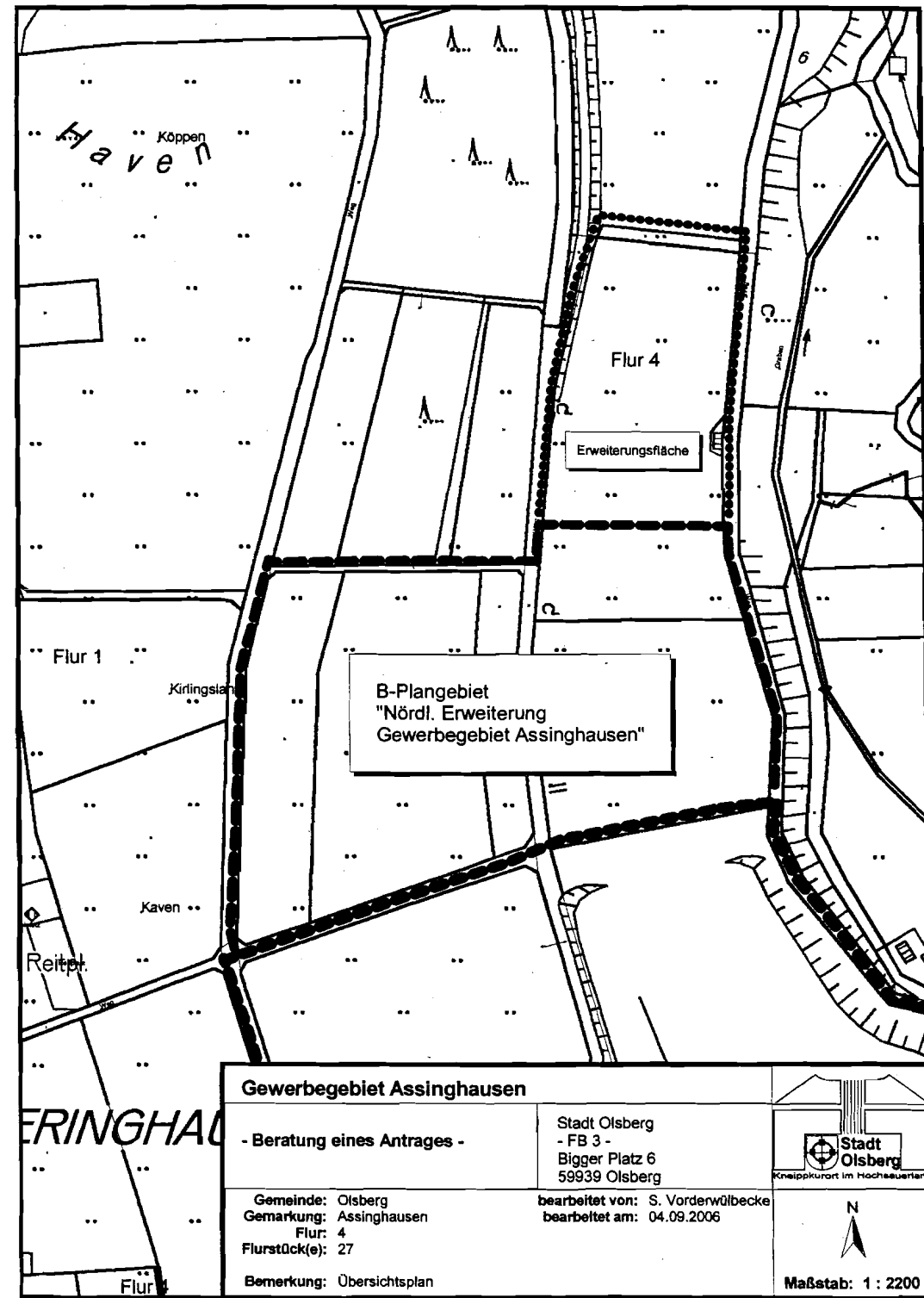
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die im Anlageplan dargestellte Erweiterungsfläche (Flur 4, Flurstück 27) erweitert und als „Industriegebiet“ (GI) festgesetzt.

Der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem anliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Gewerbegebiet Assinghausen

- Beratung eines Antrages -

Stadt Olsberg
- FB 3 -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Assinghausen
Flur: 4
Flurstück(e): 27

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 04.09.2006

Bemerkung: Übersichtsplan



Maßstab: 1 : 2200

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Sportplatz“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Assinghausen - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

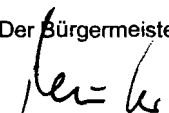
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Sportplatz“ in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

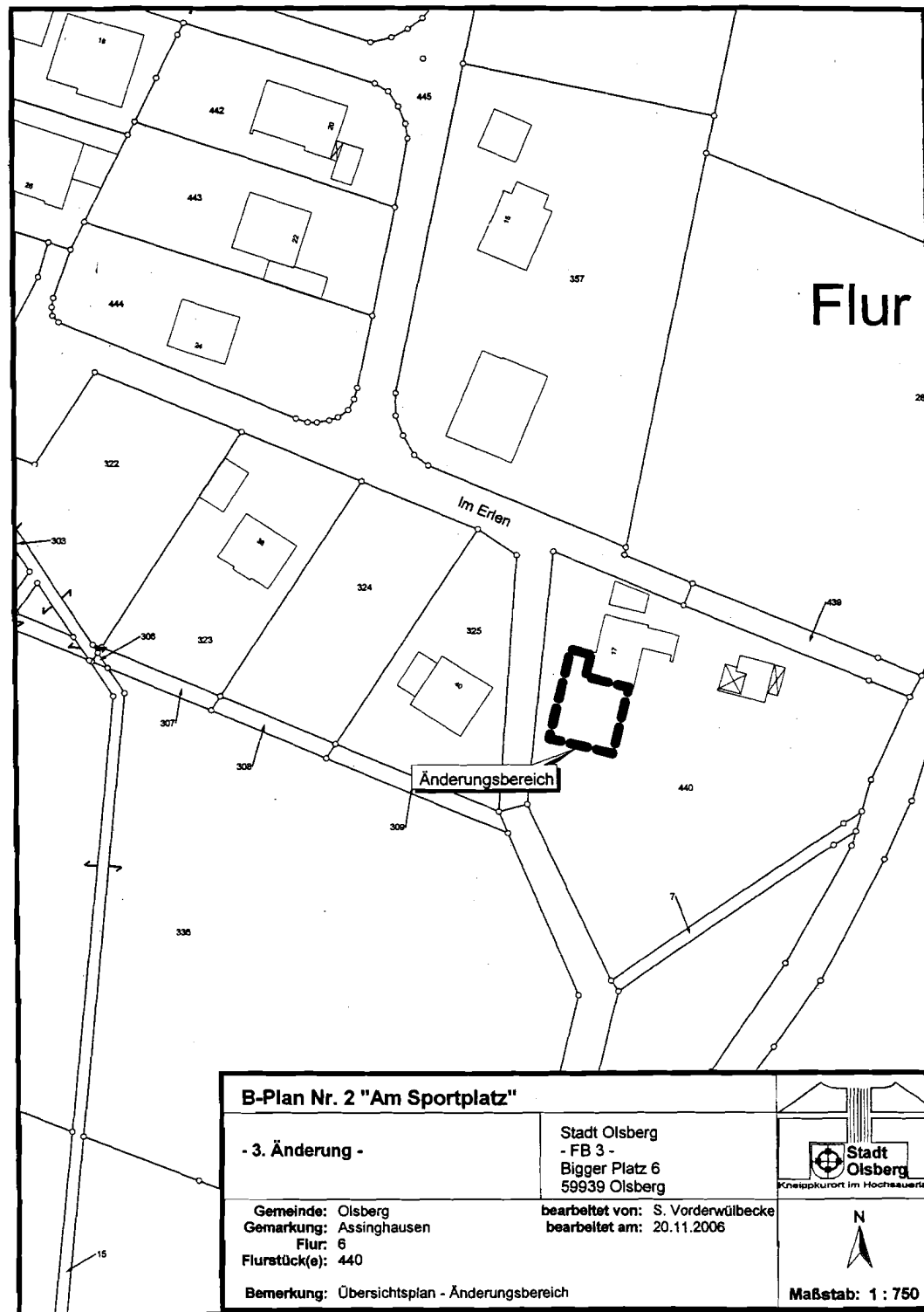
Für das Grundstück in der Flur 6, Flurstück 440, Gemarkung Assinghausen, wird die überbaubare Grundstücksfläche um ca. 10,00 m x 11,00 m nach Süden und um 2,50 m x 4,50 m nach Westen erweitert.

Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister


(Reuter)



Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 242 „Niethaken / Langer Berg“ in einem vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB wie folgt zu ändern:

Änderungsbereich 1:

Der im nordöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes, unmittelbar nördlich der Erschließungsstraße, festgesetzte „öffentliche Parkplatz“ (P) wird in „nichtüberbaubare Grundstücksfläche“ geändert.

Änderungsbereich 2:

Die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes, unmittelbar nördlich des westlichen Wendehammers, festgesetzte „Fläche für Gemeinschaftsgaragen“ zugunsten der jeweils angrenzenden Gebäude mit Geschoszahl III, wird in „nichtüberbaubare Grundstücksfläche“ geändert.

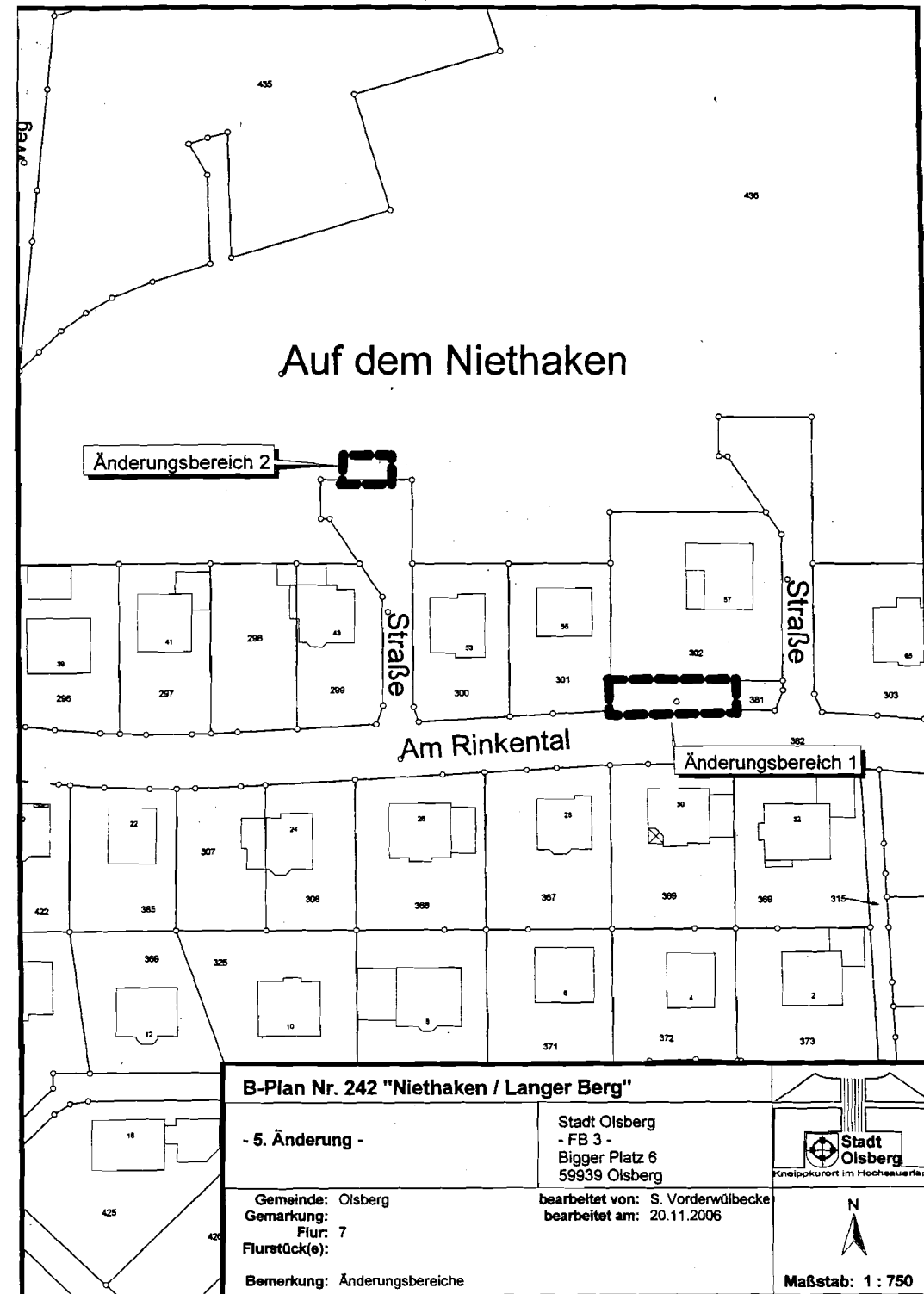
Die Änderungsbereiche sind in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister



(Reuter)



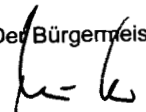
Bekanntmachung

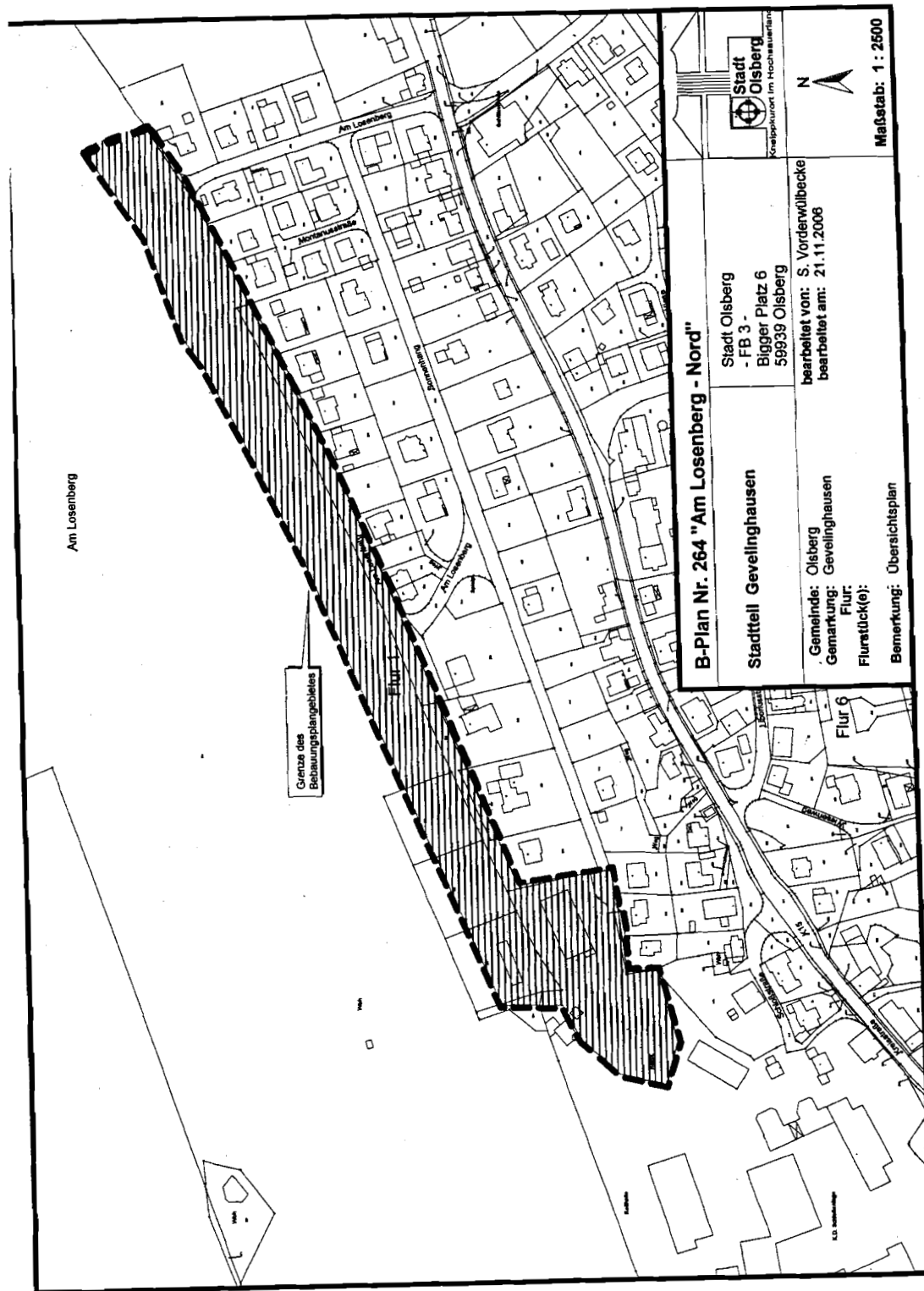
Bebauungsplan Nr. 264 „Am Losenberg - Nord“ der Stadt Olsberg
im Stadtteil Gevelinghausen
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 beschlossen, für den im anliegenden Übersichtsplan dargestellten Bereich einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 264 und die Bezeichnung „Am Losenberg - Nord“.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



Bekanntmachung

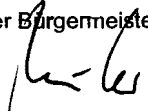
**Bebauungsplan Nr. 103 „Am Stein II“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Olsberg
- Aufhebungsbeschluss -**

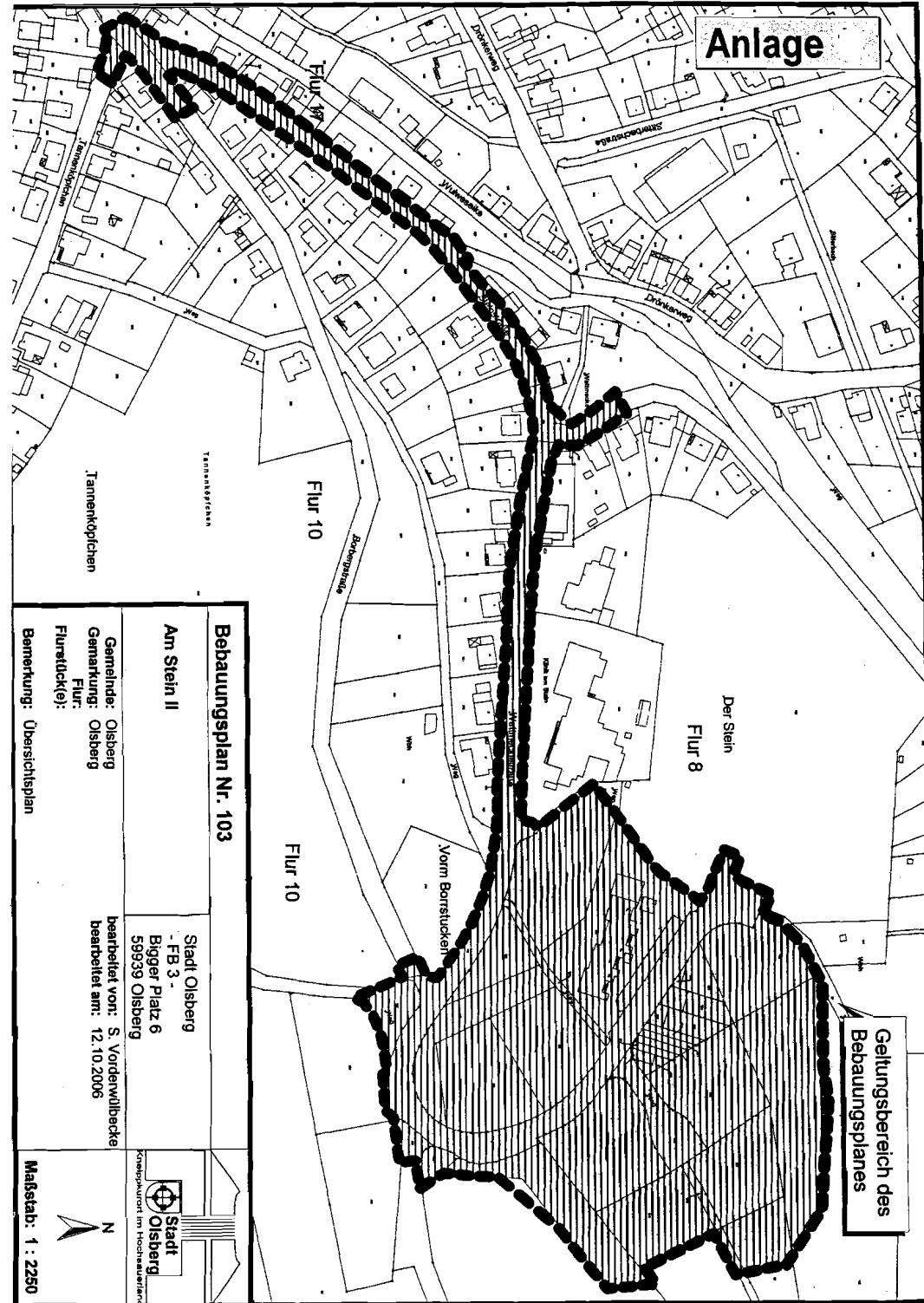
Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2006 beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufhebung des seit dem 26.09.1974 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Stein II“ im Stadtteil Olsberg einzuleiten.



Der Aufhebungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den ¹⁴ Dezember 2006

Der Bürgermeister


(Reuter)



Bebauungsplan Nr. 103	
Am Stein II	Stadt Olsberg
Gemarkung: Olsberg	- FB 3 -
Flur: Flurstücke)	Bigger Platz 6
Bemerkung: Übersichtsplan	59939 Olsberg
	bearbeitet von: S. Vordentwilerbecke
	bearbeitet am: 12.10.2006
 Stadt Olsberg <small>Kreispaßfurt im Hochsauerland</small>	Maßstab: 1 : 2250 



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Stein II“

Stadtteil Olsberg

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Am Stein II“ durchzuführen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Aufhebungsbereich):

Der Bereich ist aus dem Übersichtsplan, M 1 : 2250, ersichtlich.

Unterrichtung und Erörterung:

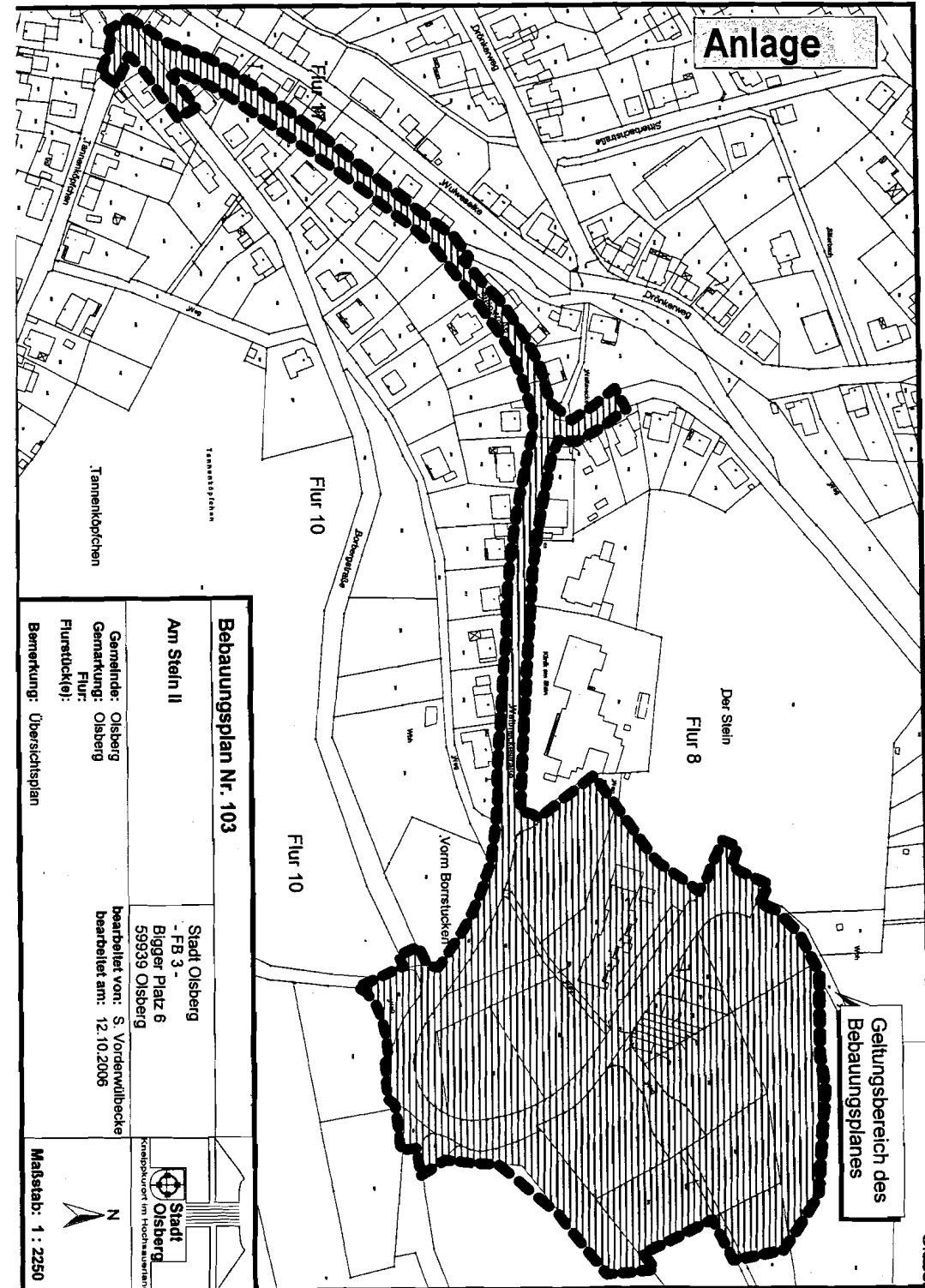
**Montag, den 22.01.2007, um 17.00 Uhr
im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208**

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)





Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“

Stadtteil Olsberg

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zum Bauungsplan Nr. 262 „Wohngebiet: Am Stein“ durchzuführen.

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes:**

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.000, ersichtlich.

Unterrichtung und Erörterung:

**Montag, den 22.01.2007, um 17.15 Uhr
im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Raum 208**

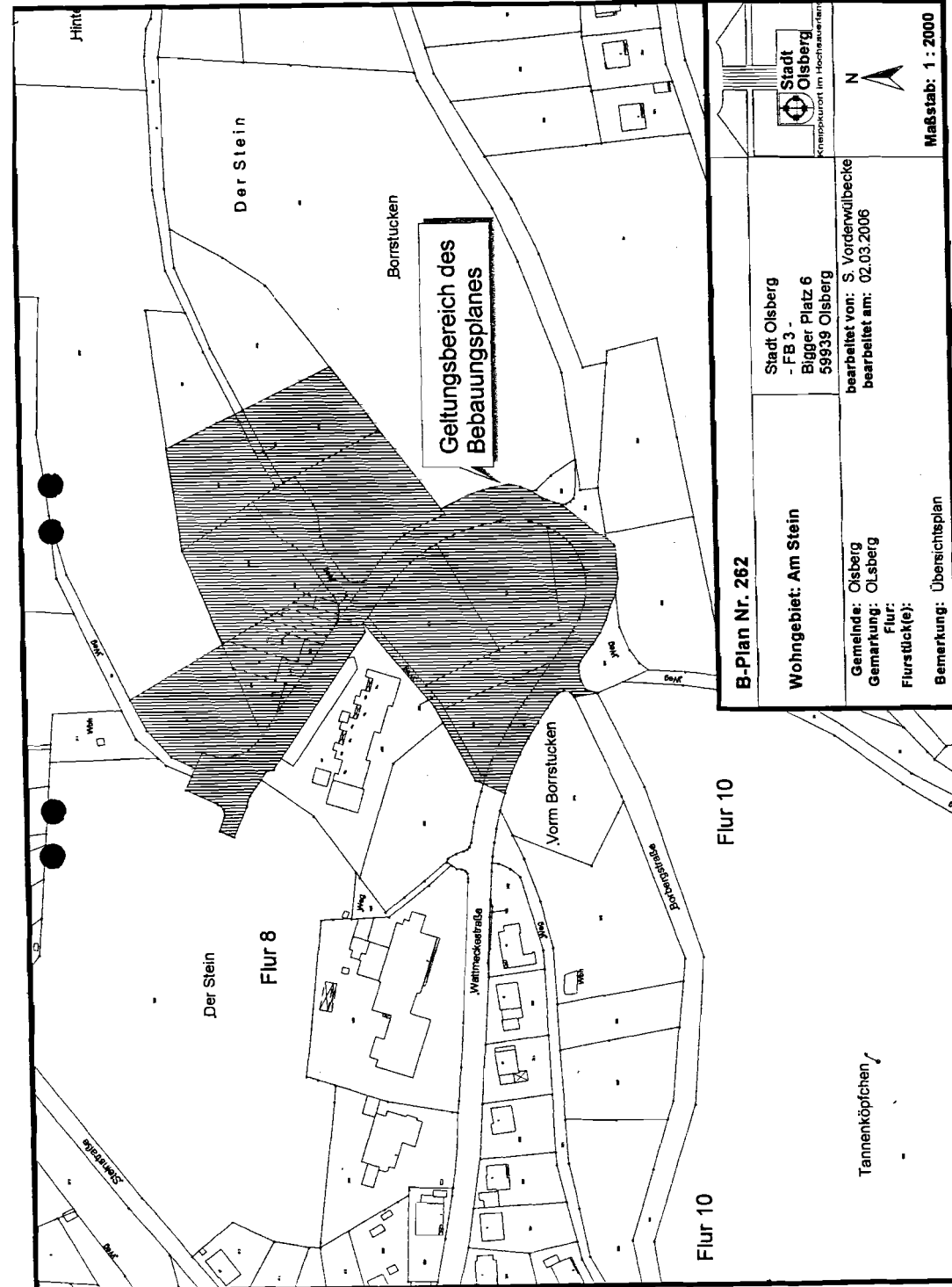
Im Rahmen der Aufstellung dieses Bauungsplanes werden eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich zu laufenden Bauleitplanungen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 217, beraten zu lassen.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister

(Reuter)



B-Plan Nr. 262
Wohngebiet: Am Stein
 Stadt Olsberg
 - FB 3 -
 Bigger Platz 6
 59939 Olsberg

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
 bearbeitet am: 02.03.2006

Gemeinde: Olsberg
 Gemarkung: Olsberg
 Flurstück(e):
 Bemerkung: Übersichtsplan

Tannenköpfchen

Bekanntmachung

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Olsberg (Bereich „Treue Wiese“)
- Öffentliche Auslegung gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2
BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 die öffentliche Auslegung der vorgenannten Satzung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung liegt in der Zeit vom 22.01.2007 bis 23.02.2007 bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag 13.30 - 15.00 Uhr

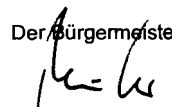
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Z. 217, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

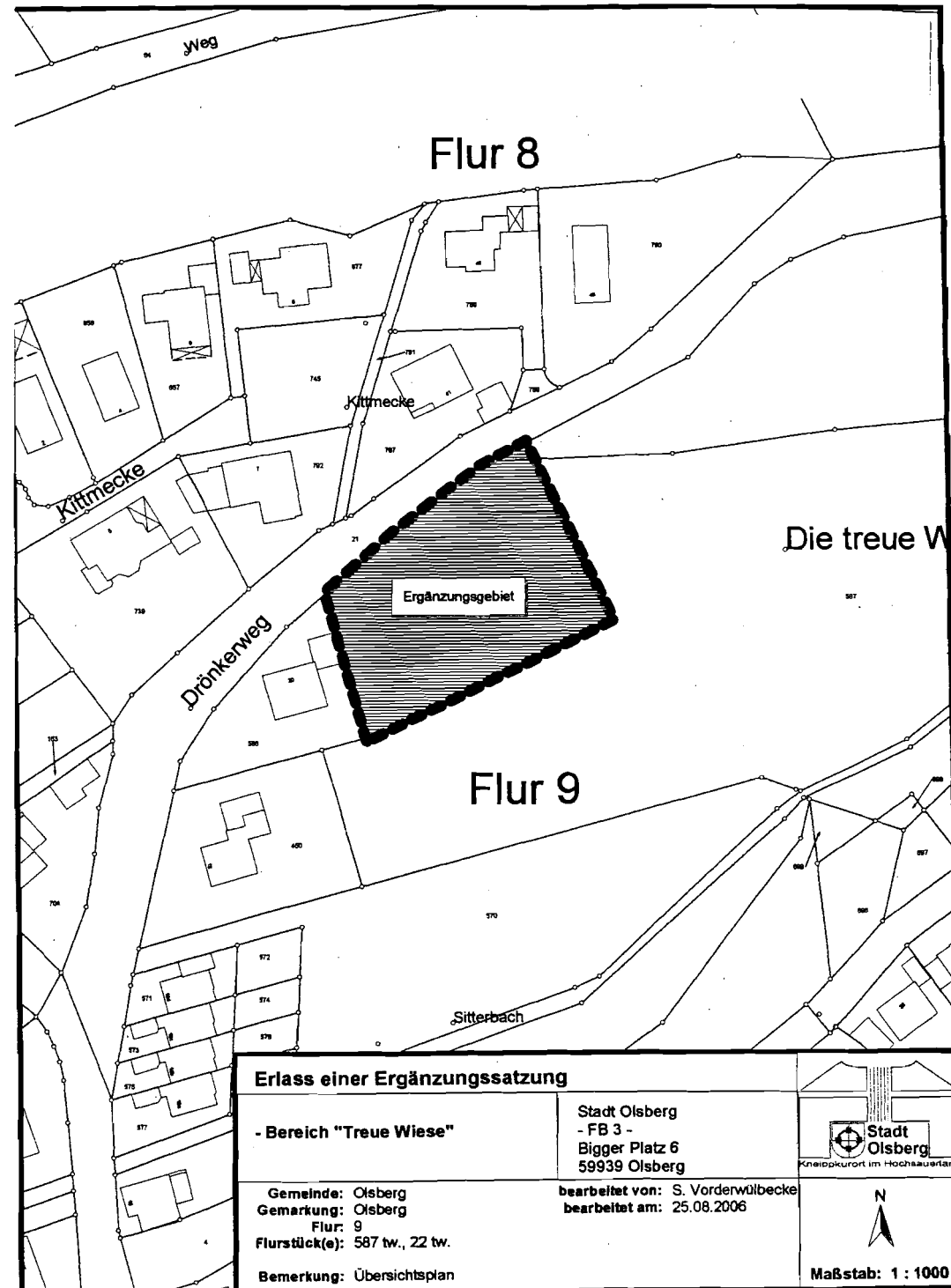
Das Satzungsgebiet (= Ergänzungsgebiet) ist in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Olsberg, den 14. Dezember 2006

Der Bürgermeister



(Reuter)



Satzung

Über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unter'm Stausee" der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg vom 06.04.1976

Aufgrund der §§ 14 ff. BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV-NW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird durch Beschluß des Rates der Stadt Olsberg vom 09.11.2006 folgende Satzung für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 "Unter'm Stausee" der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Der Bebauungsplan Nr. 102 "Unter'm Stausee" ist seit dem 06.04.1976 rechtskräftig. Im Geltungsbereich werden als Art der baulichen Nutzung u. a. ein „Gewerbegebiet“, ein "Eingeschränktes Gewerbegebiet" und ein „Sondergebiet“ festgesetzt.
- (2) **Zur Sicherung der Planung und zur Beibehaltung des Gebietscharakters wird für alle Grundstücke im Geltungsbereich des Baugebietes aus Gründen einer städtebaulich nicht erwünschten Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften und großflächigen Einzelhandelsbetrieben die rechtskräftige Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.**
- (3) Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Lageplan, Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5), dargestellt und durch eine unterbrochene, stärkere schwarze Linie umrandet.
Der Plan liegt mit seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, 2. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Auf den Grundstücken im Satzungsgebiet der gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre dürfen Gebäude die dem Einzelhandel oder großflächigen Einzelhandel dienen sollen, im Sinne des § 29 BauGB nicht neu errichtet oder für derartige Zwecke umgenutzt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB);

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Olsberg eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

Von der Veränderungssperre werden die Vorhaben nicht berührt, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten und außer Kraft treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).
- (2) Die Veränderungssperre tritt mit der Schlussbekanntmachung des geänderten Bebauungsplanes (8. Änderung / Neuaufstellung), spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Veränderungssperre außer Kraft (§ 17 Abs. 2 BauGB).



Der Bürgermeister

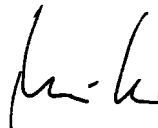
Bekanntmachungsanordnung

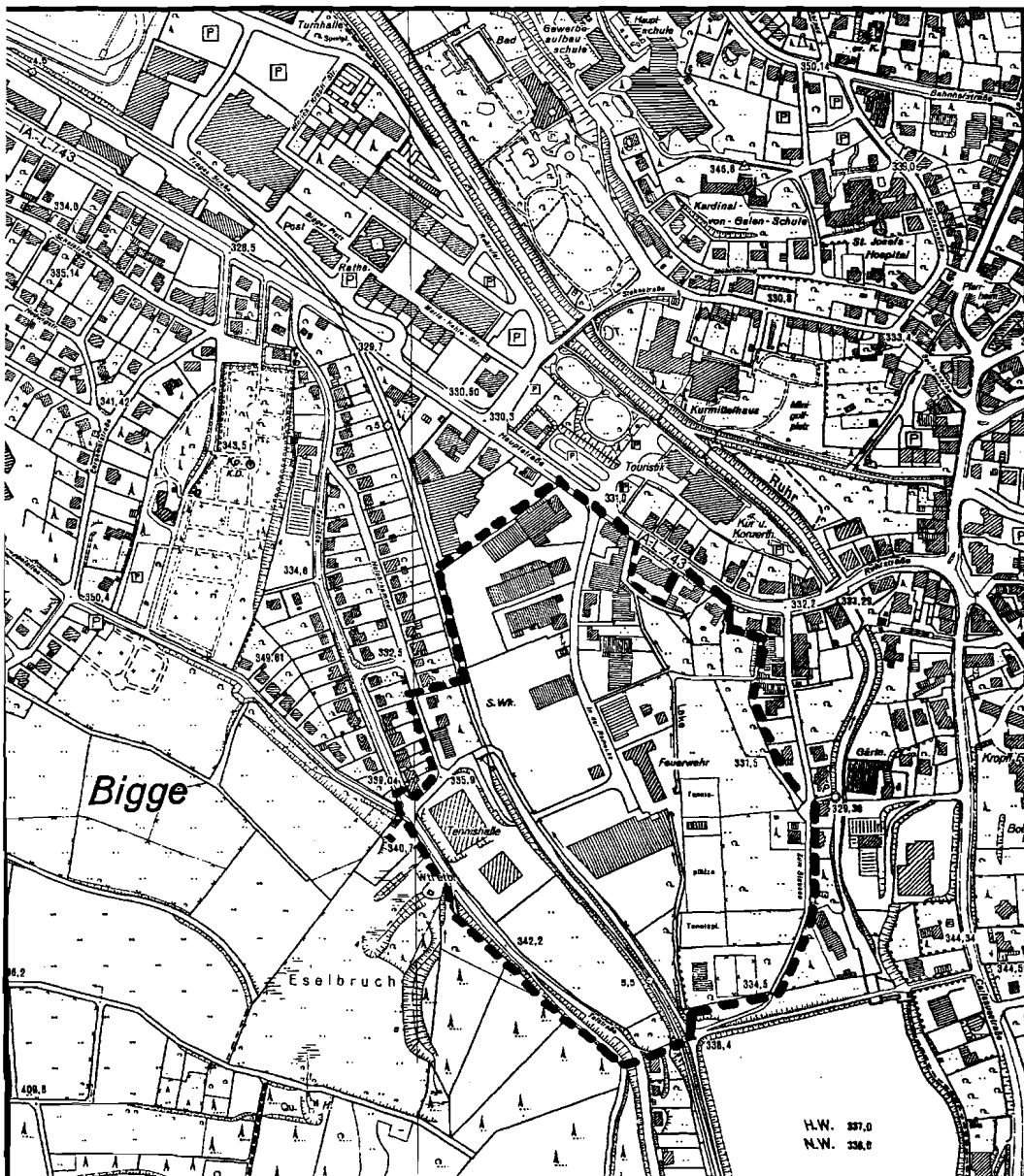
Die vom Rat der Stadt Olsberg am 09.11.2006 beschlossene Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 „Unterm Stausee“ der Stadt Olsberg in den Stadtteilen Bigge und Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. Dezember 2006


(Reuter)



Änderung B-Plan "Unter'm Stausee"

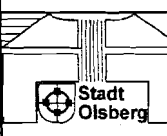
- 8. Änderung -

- FB Bauen und
Stadtentwicklung -
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Gemeinde: Olsberg
Gemarkung: Bigge und Olsberg
Flur:
Flurstück(e):

bearbeitet von: S. Vorderwülbecke
bearbeitet am: 21.07.2003

Bemerkung: Darstellung des Satzungsgebietes



Maßstab: 1 : 5000

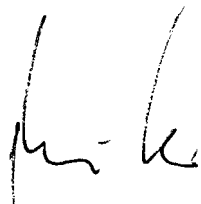
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 28.09.2006 beschlossene Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. Dezember 2006



(Reuter)

Satzung

über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg vom 12.12.2006

Präambel

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2006 auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I., S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung, die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Helmeringhausen und die Außenbereichsfläche (= Ergänzungsgebiet) sind in dem Übersichtsplan (Auszug aus der deutschen Grundkarte, M. 1 : 5.000) und dem Anlageplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte, M. 1 : 1.000) mit den einzelnen städtebaulichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Das in § 1 beschriebene Ergänzungsgebiet wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Helmeringhausen der Stadt Olsberg gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogen. Dies ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Das Ergänzungsgebiet wird durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten ergeben sich nicht.

§ 3

Derzeitiges Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Ergänzungsgebiet als „Wohnbaufläche“ (W) dar. Der rechtskräftige Landschaftsplan Olsberg setzt das Ergänzungsgebiet als „weiße Fläche“ (= Gebiet ohne Festsetzung) fest.

§ 4

Ver- und Entsorgung

In der „Kehlestraße“ sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet wird durch die in der „Kehlestraße“ vorhandene Trinkwasserleitung (DN 100) sichergestellt.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt durch das in der „Kehlestraße“ bereits vorhandene und genehmigte Kanalmischsystem mit einer Rohrnennweite von DN 400.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß §51a Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), in der z. Zt. gültigen Fassung, besteht für alle Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, eine grundsätzliche Verpflichtung, die Niederschlagswässer ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist (...).

Eine Anschlussmöglichkeit an einen Vorfluter in unmittelbarer Umgebung besteht nicht. Das Niederschlagswasser der bestehenden Wohngebäude wird daher im Mischsystem entwässert. Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser im Ergänzungsgebiet wird dem in der „Kehlestraße“ bereits vorhandenen und genehmigten Kanalmischsystem (DN 400) zugeleitet.

Löschwasserversorgung

Vorgenommene Messungen des vorhandenen Löschwasserpotenzials ergaben eine Dargebotsmenge von 1.200 ltr./min (ein Unterflurhydrant im Kreuzungsbereich "Kehlestraße / Knappenbergstraße", ca. 110 m östlich des Ergänzungsgebietes) über 2 Stunden.

Der Hochsauerlandkreis fordert eine Mindestmenge von 800 ltr./min über 2 Stunden für ein Allgemeines Wohngebiet.

Die Löschwasserversorgung gem. § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB ist im Ergänzungsgebiet gesichert.

§ 5

Naturschutzrechtliche Regelungen

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Olsberg ist die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Im Hinblick auf den Bedarf an Baugrundstücken in Helmeringhausen ist der Verzicht auf eine Ausweisung nicht möglich.

Die Rechtskraft der Ergänzungssatzung führt zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, da im Ergänzungsgebiet erstmals bauliche Anlagen errichtet werden können.

Der erforderliche Ausgleich wird innerhalb und außerhalb des Ergänzungsgebietes gem. § 1a BauGB i.V.m. § 135a BauGB und § 34 IV Satz 1 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

Der Verlust der intensiv genutzten Grünfläche mit den 4 älteren Obstbäumen wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB auf Empfehlung der Unteren Landschaftsbehörde des HSK wie folgt ausgeglichen:

Im Satzungsgebiet:

Neuanpflanzung von jeweils 2 Obstbäumen (Hochstämme; 3 x verpfl.; Höhe: mind. 2 m; Stammumfang: 12 – 15 cm) auf den beiden Baugrundstücken innerhalb der zukünftigen Gartenflächen.

Außerhalb des Satzungsgebietes:

Anpflanzung von Laub-/ Misch-Edelgehölzen auf einer 3.500 m² großen Fläche des Grundstücks in der Flur 1, Flurstück 118 tw., Gemarkung Assinghausen („Ruhrländer“) an der B 480.

Die ehemals mit 40-60-jährigen Fichten bestockte Fläche wurde in 2004 durch Windwurf zerstört.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Laubholzbestände und der Nachbarschaft zu einem Naturschutzgebiet erscheint nach Mitteilung der ULB vom 11.05.2005 (Az.: 35 61 95 92 /9) eine Umwandlung und Neubestockung der Fläche mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen ökologisch sinnvoll. Die bereits vorhandenen Laubgehölze sind zu erhalten.

